

Satzung

des Vereins Katholischer Kirchenchor St. Cäcilia an St. Antonius Vorst e.V.



§ 1 – Namen und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Katholischer Kirchenchor St. Cäcilia an St. Antonius Vorst e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bis zum 27.10.2022 führte der Chor den Namen „Kirchenchor St. Cäcilia an St. Antonius Vorst“.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1)

Vereinszweck ist die Pflege der Musik, insbesondere durch die

- Aus- und Fortbildung von Mitgliedern im Gesang
- Einstudieren von Chorwerken aller Stilrichtungen und Epochen
- Veranstaltung von Konzerten
- musikalische Mitwirkung in weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen der Pfarrgemeinde St. Antonius Vorst
- Erhalt des kirchlichen Brauchtums der Pfarrgemeinde St. Antonius Vorst

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke: Mittel des Vereins dürfen nur für durch die Satzung abgedeckte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung von in dieser Satzung vorgesehenen Ämtern kein Entgelt (ehrenamtliche Tätigkeit).

(4)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(5)

Das Fortbestehen des Vereins ist vom Wechsel der Mitglieder unabhängig.

(6)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Antonius Vorst, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwenden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Gewähr dafür bietet, dass sie zur Verwirklichung des Vereinszwecks beiträgt und eine Änderung des Ansehens des Vereins nicht zu erwarten ist.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Jedes Vereinsmitglied ist automatisch Mitglied im Chor.

(3)

Über die Mitwirkung von Sängern (Aushilfen/Solisten), welche nicht Mitglied im Verein sind, entscheidet der Chorleiter nach Rücksprache mit dem Vorstand.

(4)

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist mündlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5)

Mitglieder des Vereins sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 1. und 2. Kassierer, dem 1. und 2. Notenwart und 2 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(2)

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere beantragt er für die Vereinsarbeit bei dem Kirchengemeindeverband (KGV) Zuschüsse für die Kirchenmusik und verwaltet diese. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3)

Der Vorstand hat die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Jahresbericht vor dessen Erstattung gegenüber der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern mit allen zur Durchführung der Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4)

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, gerechnet von dem Tag der Wahl an. Bis zur Neuwahl des Vorstands bleibt er im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

§ 5 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom KGV bestellt. Der Chorleiter ist vertraglich dem KGV unterstellt und wird von diesem dem Verein für die unter § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgabenentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ihm soll die Befugnis eingeräumt werden, Teil- und Auswahlchöre zu bilden. Dem Chorleiter ist aufzuerlegen, zu Veranstaltungen, welchemit nicht durch Einnahmen gedeckte Kosten für den Verein verbunden sind, die Einwilligung des Vorstands einzuholen. Ausschließlich der Vorstand kann dem Chorleiter Befugnisse einräumen oder Ermächtigungen erteilen. Der Chorleiter wird verpflichtet mindestens halbjährlich in schriftlicher Form dem Vorstand darzulegen, welche musikalischen Aktivitäten er für den Chor plant und welche Kosten damit verbunden sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und Zwecks schriftlich beantragt hat. Der Einladung ist eine vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.

(2)

Aufgabe der Mitgliederversammlung sind die

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands
- c) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Vereinsbeiträge
- d) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen
- f) Beschlussfassung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand um die Entscheidung der Mitgliederversammlung nachgesucht hat
- g) Wahl der Rechnungsprüfer

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich keine abweichenden Stimmenmehrheiten vorgesehen sind. Sie ist beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind und die Feststellung der Beschlussunfähigkeit von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt worden ist; der Antrag ist unzulässig, wenn bereits in der vorausgegangenen Mitgliederversammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest; auf Antrag eines Mitglieds kann hierüber die Mitgliederversammlung entscheiden.

(4)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer oder von einem anderen Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Rechnungsprüfer

(1)

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese, die nicht dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

(2)

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Diese haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Diese Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 27.10.2022 in der vorliegenden Ausfertigung beschlossen.

Die Ergänzung gem. § 3 Absatz (5) wurde am 27.12.2022 vorgenommen und von den unterzeichneten Mitgliedern beschlossen:

Claudia Bausch
Hildegard Herz
G. M.

Mark Duschner
Johanna Taek
Eva Jantje Wimms